

XVI. Abschnitt.

Das Notenbankwesen.

1. Kapitel.

Im Allgemeinen.

Die Reichsgesetzgebung, welcher durch Art. 4 Biff. 4 der Reichsverfassung die Erlassung der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen überwiesen ist, hat zwar im Banknotengesetz vom 27. März 1870, S. 5 und in Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juni 1873, S. 233 sich mit dieser Materie beschäftigt; allein eine eigentliche Bankverfassung ist erst durch das sogenannte Bankgesetz vom 14. März 1875, S. 177, welches in der Folge (§ 24) durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889, S. 201 bezw. (§ 13, 29, 31, 31, 40) durch das Gesetz vom 7. Juni 1899 und endlich (§ 16 Abs. 2) durch Gesetz vom 19. März 1900, S. 133 § 20 abgeändert worden ist, geschaffen worden.

Hienach gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch reichsgesetzliches Privilegium erworben oder erweitert werden: Als Banknoten gilt auch Staatspapiergeld, dessen Ausgabe einem Bank-Institut zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist. (§ 1.) Unbefugte oder Mehrausgabe ist strafbar. (§ 55 und 59 Abs. 3.)

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden. (§ 2.)

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden. (§ 3 und Gesetz vom 20. Februar 1906, S. 318.)

Der Umlauf ausländischer Banknoten, die auf Reichswährung lauten, ist untersagt. (§ 11 u. 37.)

Jede Bank (und ihre Zweiganstalten) ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen und jederzeit